Unterlage 11
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	31.07.2019
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Vorhabenträger:

DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
(I.NP-SW-M-K(5))
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

09.09.2019 gez. Yüksel

Datum Unterschrift | Datum Unterschrift | Datum Unterschrift

Vertreter der Vorhabenträgerin:

Datum Unterschrift

Verfasser:

Bearbeiter:
André Heckenberger, Anna Bruzinski
Auftragnehmer:
Kunz GaLaPlan
Karlsruher Straße 3
79108 Freiburg

09.09.2019

Datum Unterschrift

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS 1

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 3

3 METHODIK UND EINSCHRÄNKUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDS 4

3.1 Abschichtung der planungsrelevanten Artengruppen 4

3.2 Festlegung des Untersuchungsumfangs und der Methodik 4

4 REPTILIEN 6

4.1 Bestand 6

4.2 Auswirkungen 7

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 7

4.4 CEF-Maßnahmen 8

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände 8

4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 9

5 VÖGEL 10

5.1 Bestand 10

5.2 Auswirkungen 11

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 11

5.4 CEF-Maßnahmen 11

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände 11

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 12

6 FLEDERMÄUSE 13

6.1 Bestand 13

6.2 Auswirkungen 14

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 14

6.4 CEF-Maßnahmen 14

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände 14

6.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 15

7 LITERATUR 16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht über die Bauabläufe 1

Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: Kratsch et al. 2018) 2

Abbildung 3: Übersicht des Untersuchungsgebietes (rot) 3

Abbildung 4: Fundpunkt subadulte Mauereidechse (rot) am 19.06.2019 6

Abbildung 5: Fundpunkt der Mauereidechse im UG 7

Abbildung 6: Aktivitätsphasen der Mauereidechse sowie Zeiträume einer möglichen Vergrämung (Quelle: LUBW 2014) 7

Abbildung 7: Potentieller Brutplatz für Vögel 10

Abbildung 8: Brückenbauwerk ohne für Fledermäuse relevante Spalten 13

Abbildung 9: Brückenbauwerk ohne für Fledermäuse relevante Spalten 13

Abbildung 10: Brückenbauwerk ohne für Fledermäuse relevante Spalten 13

Abbildung 11: Brückenbauwerk ohne für Fledermäuse relevante Spalten 13

1 Anlass

Planvorhaben

Die DB Netz AG plant auf der Strecke 4000 Karlsruhe-Basel in km 205,091 die Erneuerung der EÜ im Bereich der Reutebachgasse südlich der Straßenbahnhaltestelle Freiburg-Zähringen. Die Strecke verläuft innerstädtisch auf einem Bahndamm und befindet sich in einer dicht besiedelten Umgebung.

Die Zustandsbegutachtung aus dem Jahre 2014 hat gezeigt, dass das Bauwerk sich in sehr schlechtem Zustand befindet. Die Bauwerksteile wurden in die Zustandskategorie 3/4/4 eingestuft.

Da die EÜ technisch abgängig ist, ist eine Erneuerung geplant.

Der Baubeginn, ohne vorbereitende Maßnahmen, des Vorhabens ist voraussichtlich im Juni 2023. Die Bauzeit beträgt ca. 10,5 Monate.

Die Bauarbeiten finden von Juni 2023 bis Mai 2014 statt (siehe Abbildung 1).

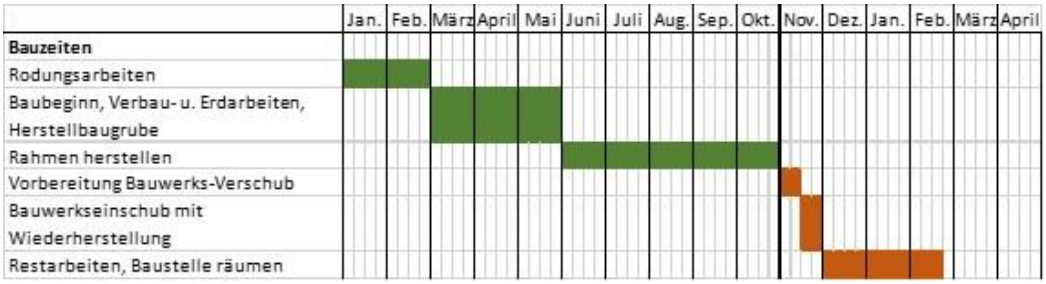


Abbildung 1: Übersicht über die Bauabläufe

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), Reptilien sowie der Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 (1) 4 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur

Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

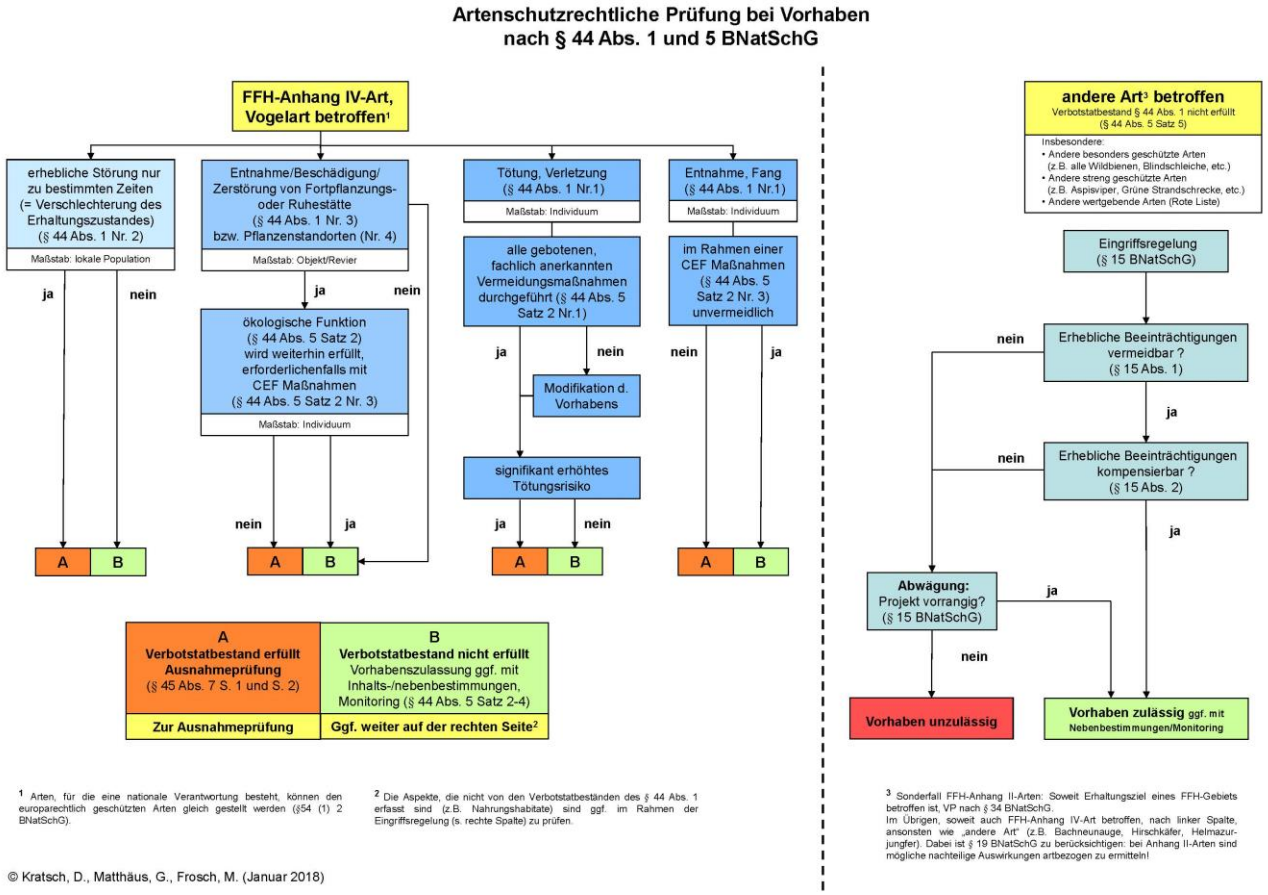


Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: Kratsch et al. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Schutzgebiete

Die Reutebachgasse unterquert die zweigleisige, elektrifizierte Bahnstrecke 4000 von Mannheim nach Basel im Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Freiburg-Herdern nahe der Haltestelle Freiburg-Zähringen im Bahn-km 205,091.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Naturraums 202 „Freiburger Bucht“ innerhalb der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“ (20) und liegt im Siedlungsbereich von Freiburg-Zähringen.

Innerhalb des untersuchten Gebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

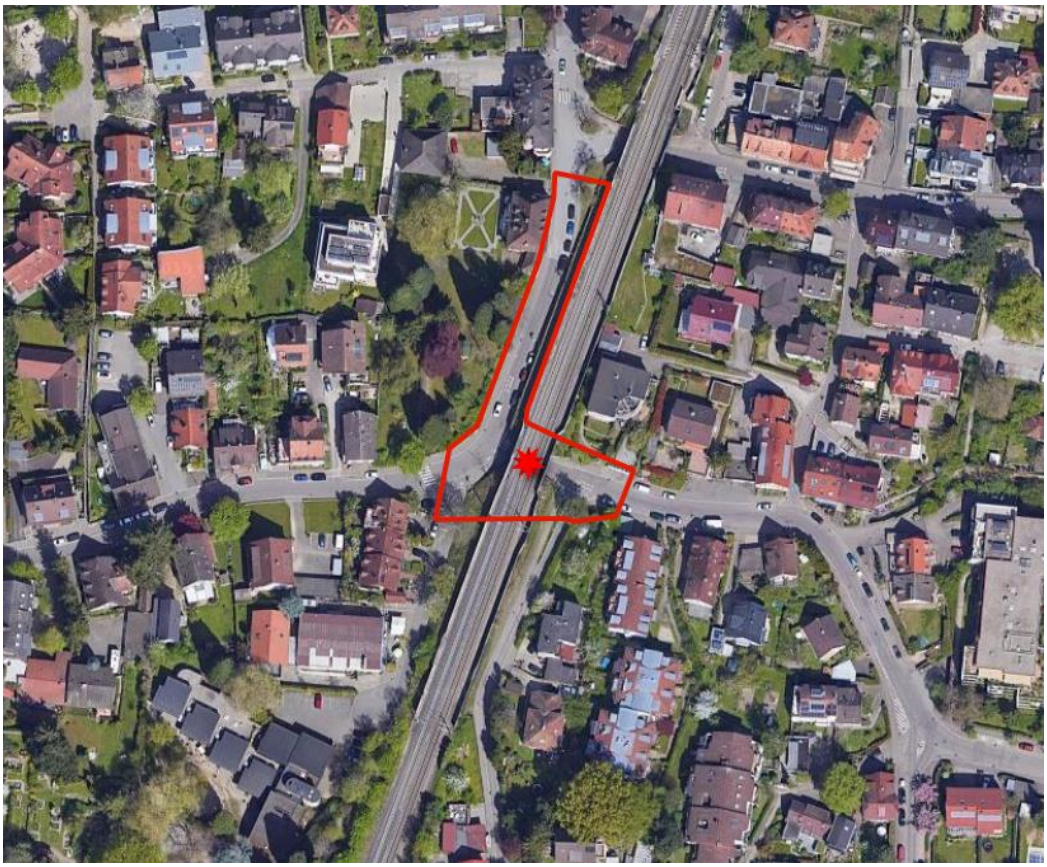


Abbildung 3: Übersicht des Untersuchungsgebietes (rot)

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

3.1 Abschichtung der planungsrelevanten Artengruppen

Europarechtlich streng geschützte Arten, Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Feldhamster, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund fehlender Habitateignung und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet (UG) auszuschließen.

Aquatische Lebewesen (Fische, Muscheln) bzw. unmittelbar an aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Libellen, Biber, Wasservögel, Amphibien) sind aufgrund des Fehlens ihrer Lebensräume für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Die Gleisbereiche sowie die angrenzenden Strukturen im UG bieten für Reptilien potenzielle Lebensräume.

Die Gehölze bieten potenzielle Brutplätze für Vögel.

Hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen ist eine Nutzung der Gehölze in den weiträumig angrenzenden Freiflächen als Leitstruktur und/oder Jagdhabitat als wahrscheinlich anzunehmen. Da in diese nicht eingegriffen wird, können diesbezüglich Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Gehölze mit Quartierfunktionen (Höhlen, abstehende Borke etc.) befinden sich nicht in den Eingriffsflächen. Erhebliche Auswirkungen auf die Fledermausfauna können somit bereits im Vorfeld zu den Untersuchungen ausgeschlossen werden. Die Quartierfunktion der EÜ wurde zusätzlich untersucht und in einem separaten Kapitel dargestellt.

Da keine Altbaumbestände im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, können Vorkommen von xylobionten Käferarten ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lebensraumausstattung werden in Absprache mit der UNB Freiburg für das Untersuchungsgebiet die Artengruppen Vögel, Fledermäuse (Bauwerk) und Reptilien näher betrachtet.

3.2 Festlegung des Untersuchungsumfangs und der Methodik

Vorbemerkung

Insgesamt fanden sieben Begehungen im Frühjahr/Sommer 2019 statt. Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
01.04.2019	Erfassung Vögel, Untersuchung Fledermausquartiere	Sonnig, 12 Grad
22.05.2019	Erfassung Vögel, Reptilien	Sonnig, 20 Grad
04.06.2019	Erfassung Vögel	Sonnig, morgens 20 Grad, später 32 Grad
19.06.2019	Erfassung Reptilien	Sonnig, 25 Grad
26.06.2019	Erfassung Vögel	Sonnig, 20 Grad
28.06.2019	Erfassung Reptilien	Leicht bewölkt, 20 Grad
31.07.2019	Erfassung Reptilien	Bewölkt/ sonnig 25 Grad

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen.

Reptilien

Da besonders entlang von Bahndämmen Vorkommen von Reptilien zu erwarten sind (vgl. LAUFER et al. 2007), wurde zur Erfassung der Reptilien das Gebiet und seine Randbereiche an vier Terminen von März bis Juli 2019 langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen und den bevorzugten Aufenthaltsbereichen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt vier Begehungen im Zeitraum von März bis Juni 2019, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Bei heimlichen Brutvogelarten wurde zur Erfassung eine Klangatrappe benutzt.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Fledermäuse

Das Bauwerk wurde auf übertagende Fledermäuse kontrolliert. Das Gebäude wurde auf Quartierstaugliche Spalten/Höhlen im/am Bauwerk und auf Fledermausbesatz bzw. Fledermausspuren überprüft.

4 Reptilien

4.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Im Untersuchungsgebiet konnte an einem von vier Begehungsterminen eine Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen werden.

Die subadulte Mauereidechse wurde auf der südöstlichen Bahnböschung im südlichen Randbereich des Eingriffsbereichs erfasst.

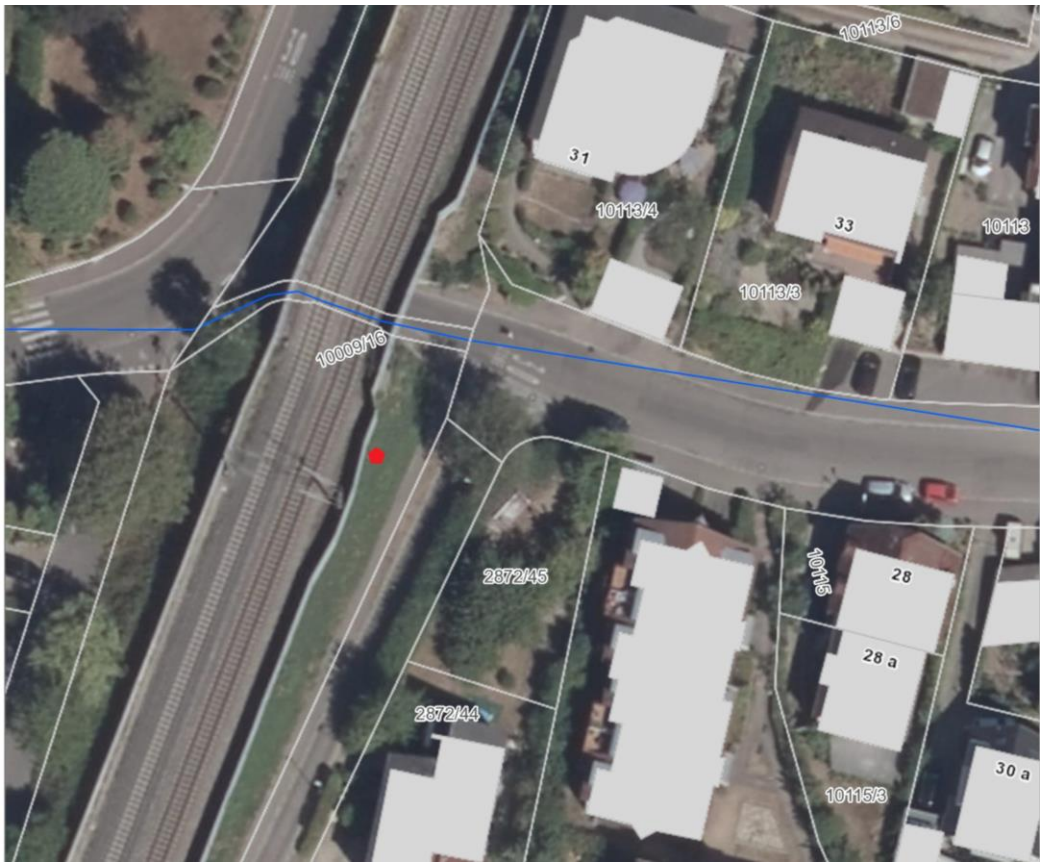


Abbildung 4: Fundpunkt subadulte Mauereidechse (rot) am 19.06.2019

Für Mauereidechsen zeigt die Erfahrung aus anderen Projekten (u.a. auch LAUFER 1998, 2014), dass bei der Sichtkartierung nur max. 1/4 der Mauereidechsen zeitgleich beobachtet werden können. Um also eine Aussage zur minimalen Dichte zu erlangen, muss die Anzahl der Individuen, die nach den oben beschriebenen Methoden erfasst wurden, mit 4 multipliziert werden. Die sich daraus ergebende Anzahl spiegelt dann in etwa die Mindest-Größe der Population wider. Basis für diese Berechnung ist die höchste erzielte Zahl von individuell verschiedenen Adulttier-Beobachtungen bei einer der Geländebegehungen.

Die höchste gefundene Anzahl von adulten Mauereidechsen wurde mit einem Individuum am 19.06.2019 registriert, so dass von einer Population von mindestens vier Alttieren im (erweiterten) UG ausgegangen werden muss.

Insgesamt ist das UG für Reptilien ein schlecht ausgestatteter, ungünstiger und daher wenig bedeutsamer Lebensraum. Es ist davon auszugehen, dass die gefundene Mauereidechse aus einer Population stammt, welche weiter südlich, im Bereich des Friedhofs Zähringen, ihren Kernlebensraum hat, wo die für Mauereidechsen relevanten

Kleinstbiotope in Form von Sonnen-, Versteck-, Überwinterungs- und Eiablageplätzen sowie Nahrungshabitaten ausreichend vorhanden sind.



Abbildung 5: Fundpunkt der Mauereidechse im UG

4.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Bauwerkserneuerung nicht. Baubedingt entstehen jedoch Eingriffe in einen Lebensraum von geringer Bedeutung der streng geschützten Mauereidechse auch während ihrer Aktivitätsperiode. Eine Tötung oder Verletzung der Tiere kann ohne Maßnahmen nicht vollständig ausgeschossen werden.

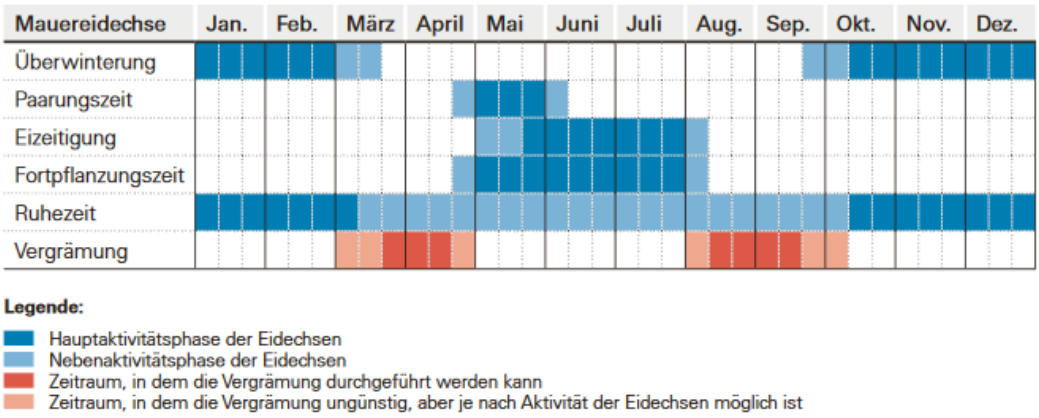


Abbildung 6: Aktivitätsphasen der Mauereidechse sowie Zeiträume einer möglichen Vergrämung (Quelle: LUBW 2014)

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Da sich die Vorkommen der Mauereidechse im Untersuchungsgebiet auf die Böschungsbereiche südlich des Vorhabens begrenzen und in diesen Bereich nur randlich eingegriffen wird, müssen Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechsen durchgeführt

werden, welche verhindern, dass sich zu Baubeginn Individuen im Eingriffsbereich aufhalten.

Der Baustellenbereich sollte für die Eidechsen außerhalb der Überwinterungs- und Fortpflanzungszeiten unattraktiv gestaltet werden (verdichteter Boden, keine Versteckmöglichkeiten, keine Vegetation), damit während der Bauarbeiten keine Tiere in den Bereich einwandern und durch Baufahrzeuge getötet werden.

Die Baufeldfreimachung muss während der Aktivitätsphasen sukzessive von einer Seite aus erfolgen. Die Tiere haben dann die Möglichkeit, unverletzt zu flüchten.

Durch einen für Reptilien unüberwindbaren Zaun, welcher den Baustellenbereich nach Süden hin abgrenzt, soll ein Rückwandern der Tiere verhindert werden.

Um auszuschließen, dass sich Reptilien innerhalb des Schutzzaunes aufhalten, müssen die entsprechenden Bereiche nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung auf Reptilien abgesucht werden. Sollten sich noch Tiere innerhalb der Flächen aufhalten, müssen diese eingefangen und über den Zaun gesetzt werden.

4.4 CEF-Maßnahmen

Ausgleichs-maßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund des äußerst kleindimensionalen Eingriffs in nur Teilbereiche von Lebensräumen mit geringer Bedeutung für die Mauereidechse nicht erforderlich.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch Entwertung des Baustellenbereichs und die Aufstellung von Reptilienschutzzäunen, kann vermieden werden bzw. auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden, dass Tiere durch Baufahrzeuge im Baustellenbereich verletzt oder getötet werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben nur unbedeutende Teilbereiche des weit größeren Lebensraumes weiter südlich im Bereich des Friedhofs Zähringen betroffen sind und dass der Eingriff für die lokale Population nicht erheblich ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird demnach nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch den Eingriff ist nur ein sehr kleiner, unbedeutsamer Teil des Lebensraumes der Mauereidechse betroffen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind jedoch nicht betroffen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Eingriffsbereich konnte die Mauereidechse nachgewiesen werden. Zur Vermeidung und Minimierung muss vor Beginn der Bauarbeiten, außerhalb der Überwinterungs- und Fortpflanzungszeiten der Eingriffsbereich entwertet werden sowie die Baustelle nach Süden hin durch einen für Reptilien unüberwindbaren Zaun abgegrenzt werden.

Die Arbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

5 Vögel

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2019 wurden im UG insgesamt sieben Vogelarten erfasst.

Im direkten Eingriffsbereich wurden keine Brutstandorte festgestellt.

Haussperling, Buchfink und Mönchsgrasmücke brüten in den angrenzenden Gärten. Rabenkrähe und Kohlmeise sowie Amsel stammen aus dem Brutbestand der Umgebung.

Ein Vorsprung im Außenbereich des Bauwerks ist potentiell als Brutplatz für Vögel geeignet. Bei den Begehungen 2019 konnte kein Besatz festgestellt werden.



Abbildung 7: Potentieller Brutplatz für Vögel

Tabelle 2: Übersicht über die vorkommenden Vogelarten im Eingriffsgebiet.

Nr.	*Deutscher Name*	*Wissenschaftlicher Name*	*Status*	*RL D*	*RL BW*	*BNatSchG*
1	Amsel	*Turdus merula*	N	*	*	b
2	Buchfink	*Fringilla coelebs*	N	*	*	b
3	Elster	*Pica pica*	N	*	*	b
4	Haussperling	*Passer domesticus*	N	**V**	**V**	b
5	Kohlmeise	*Parus major*	N	*	*	b
6	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	N	*	*	b
7	Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	*	*	b

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

RL D = Rote Liste Deutschland; **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14, s = streng geschützt, b = besonders geschützt

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Erhebliche Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich bei den angetroffenen Arten um störungsunempfindliche Arten handelt, welche sowohl in der Umgebung als auch allgemein häufig vorkommen. Das Gebiet ist aufgrund der starken Nutzungsfrequenz durch Fußgänger, Radfahrer, Autos und den Bahnverkehr erheblich vorbelastet.

Ein Vorsprung im Außenbereich des Bauwerks ist potentiell als Brutplatz für Vögel geeignet.

Anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da nach Fertigstellung der neuen Eisenbahnüberführung die Nutzung im selben Maße wie vor der Erneuerung stattfindet.

Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach § 7 BNatschG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Streng geschützte Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Rodungsarbeiten dürfen ausschließlich im gesetzlich dafür zugelassenen Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Rodungen sollten aber auf das allernötigste Maß beschränkt werden. Die Gebüsche sollten nach Möglichkeit nicht gerodet, sondern auf den Stock gesetzt werden. Dies ermöglicht nach Beendigung der Bauphase ein im Vergleich zu einer Neupflanzung schnelleres Zuwachsen.

Der Vorsprung am Außenbereich des Bauwerks, der potentiell Nistplatz für Vögel bietet, ist vor Baubeginn und vor Beginn der Brutsaison (spätestens Februar) durch Klebeband etc. fest zu verschließen, um zu verhindern, dass der Bereich in der Zeit der Baumaßnahme als Brutplatz genutzt wird.

5.4 CEF-Maßnahmen

Ausgleichs-maßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund des äußerst kleindimensionalen Eingriffs an vorbelasteter Lage, da nicht in Brutgebiete eingegriffen wird und den ausreichend vorhandenen Brutgelegenheiten im weiteren Umfeld als unzweckmäßig einzustufen.

Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands werden die gerodeten Bereiche nach Abschluss der Bauarbeiten wiederbepflanzt, bzw. die zu rodenden Bereiche auf den Stock gesetzt. Für eine mögliche Wiederbepflanzung sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Baum- und dornenbewehrte Straucharten zu verwenden.

Weiter Ausgleichsmaßnahme sind nicht notwendig.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch das Entfernen der Gehölze in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar kann ein Töten von Jungtieren, Eiern

oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Zudem konnte im Eingriffsbereich kein Neststandort nachgewiesen werden.

Der Vorsprung im Außenbereich des Bauwerks wird vor Baubeginn und vor Beginn der Brutsaison verschlossen, so dass ausgeschlossen werden kann, dass sich bei Abbruch der EÜ Vögel darin aufhalten können.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Durch den kleinflächigen Eingriff kann davon ausgegangen werden, dass eine Störung der lokalen Populationen der nachgewiesenen Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Die nachgewiesenen Arten sind allgemein häufig und aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass nur ein sehr geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Da keine Brutreviere von dem Eingriff betroffen sind, sondern nur geringe Teile der weit größeren Nahrungshabitate, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört oder beschädigt.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Durch die Baumaßnahme ergeben sich für die Vogelarten lediglich kleinere befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte, teilweise innerhalb der Brutzeit, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Durch den richtigen Zeitpunkt der Rodung innerhalb des gesetzlich erlaubten Zeitraums kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna vermieden werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

6 Fledermäuse

6.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Am 01.04.2019 wurde das Bauwerk auf Fledermausbesatz bzw. auf Quartiers-Eignung für Fledermäuse untersucht.

Während der Untersuchung konnten keine übertagenden bzw. frei hängenden Fledermäuse im Bauwerk festgestellt werden. Innerhalb des Bauwerkes sind keine als Quartier geeignete Spalten vorhanden.



Abbildung 8: Brückenbauwerk ohne für Fledermäuse relevante Spalten



Abbildung 9: Brückenbauwerk ohne für Fledermäuse relevante Spalten



Abbildung 10: Brückenbauwerk ohne für Fledermäuse relevante Spalten



Abbildung 11: Brückenbauwerk ohne für Fledermäuse relevante Spalten

6.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Da im Bauwerk keine Quartiersspalten nachgewiesen werden konnten und keine Leitstrukturen entfernt werden, kann eine Beeinträchtigung der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Auswirkungen durch das Vorhaben im Hinblick auf Fledermäuse sind somit nicht zu erwarten.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse sind nicht nötig.

6.4 CEF-Maßnahmen

Ausgleichs-maßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse sind nicht nötig.

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Während der Untersuchung wurden keine Fledermäuse innerhalb des Bauwerkes festgestellt. Auch eine Überwinterung innerhalb des Bauwerkes kann ausgeschlossen werden.
Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Baustelle befindet sich nicht im Bereich einer Leitlinie. Während der Untersuchung wurden keine Fledermäuse innerhalb des Bauwerkes festgestellt. Auch eine Überwinterung innerhalb des Bauwerkes kann ausgeschlossen werden. Zudem werden keine Leitlinien entfernt.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Während der Untersuchung wurden keine Fledermäuse innerhalb des Bauwerkes festgestellt. Auch eine Überwinterung innerhalb des Bauwerkes kann ausgeschlossen werden.
Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Das Bauwerk ist als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet. Leitstrukturen werden nicht entfernt. Daher ist nicht von einer Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das Vorhaben zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

7 Literatur

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992